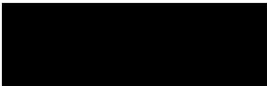




Robert Koch-Institut | Nordufer 20 | 13353 Berlin

Herrn  
Johannes Filter



Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) /  
Interne Kommunikation Hack Twitter Account [#183396]  
Ihr Antrag vom 25.03.2020

24.04.2020

Unser Zeichen:  
1.11.05/0006#0105

Sehr geehrter Herr Filter,

auf Ihren o. g. Antrag auf Akteneinsicht betreffend

„sämtliche interne Kommunikation zu dem angeblichen Hack des Twitter-Accounts  
des RKI, vgl. [https://twitter.com/rki\\_de/status/1242716179510296578](https://twitter.com/rki_de/status/1242716179510296578)“

ergeht folgender

Robert Koch-Institut  
zentrale@rki.de  
Tel.: +49 (0)30 18754-0  
Fax: +49 (0)30 18754-2328  
www.rki.de

Berichterstattung/  
Bearbeitung von:



Durchwahl: -5016  
E-Mail: [redacted]@rki.de

Besucheranschrift:  
Nordufer 20  
13353 Berlin

### Bescheid

Der Antrag wird abgelehnt.

### Begründung

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nach § 3 Nr. 1 lit. g IFG u. a. nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf die Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen.

Das Robert Koch-Institut hat wegen der Übernahme des Twitter-Accounts Strafanzeige erstattet, der Polizeipräsident in Berlin hat strafrechtliche Ermittlungen aufgenommen.

Das Robert Koch-Institut  
ist ein Bundesinstitut  
im Geschäftsbereich des  
Bundesministeriums für  
Gesundheit.



Die begehrte interne Kommunikation betrifft die Abstimmung und Vorbereitung dieser Strafanzeige sowie das Zusammenstellen bzw. Sichern der hierfür wesentlichen Informationen.

Das (vorzeitige) Bekanntwerden der hier gegenständlichen Informationen könnte vor allem die Ermittlung der Wahrheit erschweren und hierdurch nachteilige Auswirkungen auf die laufenden strafrechtlichen Ermittlungen haben.

Darüber hinaus stünden dem begehrten Informationszugang jedenfalls zum Teil auch weitere Ausschlussgründe entgegen, insbesondere der Schutz personenbezogener Daten nach § 5 IFG. Da der begehrte Informationszugang aber bereits nach § 3 Nr. 1 lit. g IFG vollständig abzulehnen war, war eine weitergehende Prüfung vorliegend entbehrlich.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides beim Robert Koch-Institut, Nordufer 20, 13353 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist beim Robert Koch-Institut eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

